

Kein Umgang bei beharrlicher Weigerung des Vaters

— BGB § 1684 Abs. 1

Gegen den nicht sorgeberechtigten Elternteil erfolgt keine Anordnung zum Umgang mit seinem Kind, wenn er beharrlich den Umgang verweigert.

(Leitsatz des Einsenders)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.11.2006 – 10 UF 638/06 (AG Regensburg)

Aus den Gründen: I. Der Antragsgegner ist verheiratet und hat zwei ehelich geborene Kinder, die 15 bzw. 26 Jahre alt sind. Darüber hinaus ist der Antragsgegner Vater des am 30.11.2001 geborenen Kindes J, das aus einer außerehelichen Beziehung mit der Antragstellerin hervorgegangen ist.

Diese Beziehung endete schon vor der Geburt von J. Zu dem Kind hatte der Antragsgegner nur bis August 2002 gelegentlichen Kontakt.

Die Antragstellerin möchte erreichen, dass der Antragsgegner regelmäßigen Umgang mit dem gemeinsamen Kind ausübt. Der Antragsgegner lehnt einen solchen Umgang nachdrücklich ab. Das AG – FamG – Regensburg hat nach Anhörung der Parteien und des Jugendamtes am 12.4.2006 einen Beschluss erlassen, mit dem der Antragsgegner zur Ausübung des Umgangsrechtes gezwungen werden soll, zunächst allerdings in der Weise, dass eine Umgangsanhörung in Begleitung durch die Familienberatungsstelle am AG Regensburg stattfindet. Der Umgang soll gegebenenfalls ausgeweitet werden. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil nach § 1684 Abs. 1 BGB zum Umgang mit einem gemeinsamen Kind verpflichtet sei und deswegen dazu gezwungen

werden kann. Dem Umgangsrecht des Kindes gebühre der Vorrang vor dem Recht des Vaters auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit bzw. dem Schutz seiner Ehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Vaters, der ausführt, dass der erzwungene Umgang nicht dem Wohle des Kindes diene und nicht zwangsweise durchgeführt werden könne. Er selbst lehne einen Umgang entschieden ab und auch seine Frau widersetze sich vehement einer derartigen Regelung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss, die gewechselten Schriftsätze und die Stellungnahme des Jugendamtes Bezug genommen.

Die Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Im vorliegenden Verfahren hat der Senat die Sach- und Rechtslage in seinem die Gewährung von Prozesskostenhilfe betreffenden Beschl. v. 16.11.2005 ausführlich dargelegt. Er hat darauf hingewiesen, dass die Frage, ob der nicht sorgeberechtigte Elternteil nach § 1684 Abs. 1 BGB zum Umgang mit einem gemeinsamen Kind gezwungen werden kann, nicht einheitlich beantwortet wird. Auf die Ausführungen und die zahlreichen Zitate nimmt der Senat deswegen Bezug. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist, soweit ersichtlich, noch nicht ergangen.

Das BVerfG hat allerdings in einer nach Erlass des Beschlusses ergangenen Entscheidung eingehend zu Umgangsrecht und Umgangspflicht Stellung genommen (vgl. BVerfG FamRZ 2006, 187). Es hat ausgeführt, der Gesetzgeber habe durch das KindRG die familienrechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Nach § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehöre zum Wohle des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gem. § 1684 Abs. 1 BGB habe das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil sei zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das bis dahin lediglich als Elternrecht ausgestaltete Umgangsrecht solle in der Neufassung des § 1684 BGB einen Bewusstseinswandel bei den Eltern bewirken, dass sie nicht nur ein Recht auf Umgang haben, sondern im Interesse des Kindes auch die Pflicht, diesen Umgang zu ermöglichen. Die gesetzliche Umgangspflicht solle die Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihnen, auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt, für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung habe.

Hinzuzufügen ist allerdings, dass die Entscheidung des BVerfG eine Fallgestaltung betrifft, in der der nicht sorgeberechtigte Vater Interesse an dem Umgang hat. In einer früheren Entscheidung vom 30.1.2002 (FamRZ 2002, 534) hat das BVerfG ausgeführt, wenn der umgangsunwillige Vater durch ein Zwangsgeld zum Umgang angehalten werde, könne der durch die Zwangsgeldandrohung hervorgerufene psychische Druck gegen den Vater, der sich einem Treffen mit dem Kind nicht gewachsen fühle und seine Ehe dadurch in Gefahr sehe, auch gesundheitliche Folgen für ihn nach sich ziehen, weshalb

⁴ Vgl. dazu Johannsen/Henrich/Brudermüller, § 1361a BGB Rn 65.

die vorläufige Aufhebung der Zwangsgeldandrohung durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung möglich sei. Insgesamt ist eine umfassende Prüfung erforderlich, inwieweit ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl noch dienen kann. Der 7. Senat des OLG Nürnberg hat hierzu in einem Beschl. v. 11.6.2001 (FamRZ 2002, 413) ausgeführt, dass gegen einen unbeirrten Willen ein Umgang nicht angeordnet werden könne, denn eine fehlende elterliche Fürsorge und Gesinnung könne nicht per Dekret ersetzt und erzwungen werden. Es bestehe vielmehr die Gefahr, dass durch die Anordnung eines Umganges beim Kind Erwartungen auf Kontakte geweckt werden, die der Vater dann enttäusche. Diese Ansicht teilt auch der erkennende Senat. Die Fronten sind im vorliegenden Verfahren derartig verhärtet, dass ohne die Festsetzung eines Zwangsgeldes, welches den Vater in zusätzliche finanzielle Bedrängnis bringen würde, voraussichtlich kein Umgang zu Stande käme. Ob es ihm bei der absehbaren Verärgerung über den Lauf der Dinge gelingen könnte, dem Sinne des Umganges gerecht zu werden, nämlich u.a. die verwandtschaftlichen Bande zu pflegen, einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (vgl. BGH NJW 69, 422), erscheint mehr als zweifelhaft. Dass der Vater bei begleiteten oder freien Umgangsterminen der Bedeutung des Umganges gerecht würde, ist nicht wahrscheinlich. Zu erwarten ist vielmehr, dass er die Erwartungen des Kindes, wenn es denn aus eigenem Antrieb die Umgangstermine wahrnehmen würde, sehr enttäuschen würde. Der Versuch einer derartigen Kontaktaufnahme birgt wahrscheinlich mehr Risiken für das Wohl des Kindes als der Verlust, den es erleidet, wenn es ohne den leiblichen Vater aufwächst.

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 10. Zivilsenats des OLG
Nürnberg

Anmerkung der Redaktion: Die zugelassene Rechtsbeschwerde trägt das Az.: BGH XII ZB 225/06. Vgl. zur gerichtlichen Ausgestaltung einer Umgangsregelung auch BVerfG FamRZ 2007, 1078.